

**Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler (Standrohr-/Hydrantenzähler)**



Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung (Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR)

Vertragsnummer VBZ .....

**Zwischen** **Zweckverband JenaWasser** (ZV JenaWasser)  
Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena

und

**Frau/Herr/Firma** ..... (Kunde)

.....  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....  
ggf. Geburtsdatum / ggf. Registernummer/Registergericht / Telefon/Fax

.....  
Personenkonto/ Kundennummer

ggf. vertreten durch ..... (Kopie oder Vollmacht)

- gemeinsam Vertragsparteien genannt -

wird zum Zweck der vorübergehenden Trinkwasserentnahme mittels Standrohrzähler/Hydrantenzähler nachfolgender Vertrag geschlossen.

### I. Allgemeines

Der ZV JenaWasser überlässt dem Kunden den in Anlage A zum „Antrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichen Zählers“ näher bezeichneten Standrohrzähler/Hydrantenzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_.

Dieser Zähler ist ausschließlich für den in Anlage A bezeichneten Zweck, den benannten Zeitraum sowie an der bezeichneten Entnahmestelle (Hydrant) zu verwenden. Die Anlage A wird Vertragsbestandteil.

### II. Kautio n / Gebühren / Abrechnung

1. Für den Zeitraum der Überlassung des Standrohrzählers/Hydrantenzählers ist vom Kunden eine Kautio n in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

2. Der Betrag ist unter Angabe der oben genannten Vertragsnummer auf das Konto des Zweckverbandes

Kontoinhaber Zweckverband JenaWasser  
Bank UniCredit Bank – HypoVereinsbank Jena  
IBAN DE24830200870004101561  
BIC HYVEDEMM463

zu überweisen.

**Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler (Standrohr-/Hydrantenzähler)**



Zweckverband der Abwasserentsorgung  
und Wasserversorgung  
(Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR)

- Die Ausgabe des Standrohrzählers erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- Die Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgt, soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung und bei Anfall von Schmutzwasser erfolgt die Erhebung von Einleitgebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers mittels Gebührenbescheid an den Kunden. Die hinterlegte Kautions wird mit diesen Gebühren verrechnet.
- Die mengenmäßige Verbrauchsgebühr beträgt:

2,01 €/m<sup>3</sup> einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

- Für die Bereitstellung eines beweglichen Wasserzählers beträgt die tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Qn 2,5 (neu Q 3-4)	0,62 €/Tag
Qn 6 (neu Q3-10)	1,54 €/Tag
Qn 10 (neu Q3-16)	2,46 €/Tag

- Darüber hinaus erhebt JenaWasser Verwaltungsgebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbands. Diese allgemeinen Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand festgesetzt und mit gesondertem Bescheid erhoben.

### III. Ausleihe

- Die Ausgabe erfolgt nur nach Vertragsabschluss, nach Zahlungseingang der Kautions gemäß Ziffer II. und nur an fachlich geeignete Personen (Rohrleitungsbaufirmen, im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens registrierte Installateure).
- Eine Ausgabe an Privatpersonen erfolgt nicht. Die Montage wird in diesem Fall nach Terminvereinbarung durch Mitarbeiter der Stadtwerke Jena Netze ausgeführt.
- Bei Ausgabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers erfolgt eine Belehrung und Übergabe eines Informationsblattes zur Handhabung bzw. Benutzung des Standrohres sowie zu Hygienevorschriften. Alle Hinweise und Vorschriften sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.
- Die Aufwendungen für die Bereitstellung des Standrohres betragen

175,90 € netto /pro Ausleihe an fachlich geeignetes Personal gemäß Abs. 1  
233,40 € netto/ pro Ausleihe an fachlich ungeeignetes Personal gemäß Abs. 2  
(beinhaltet das Aufstellen des Standrohres vor Ort)

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### IV. Pflichten / Haftung

- In Bezug auf die Rechte und Pflichten sowie die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien gelten die Regelungen der Wasserbenutzungssatzung (WBS). Abweichend von der in § 3 WBS definierten Übergabestelle befindet sich diese bei Verwendung eines Standrohrzählers/Hydrantenzählers an der Entnahmevorrichtung hinter der Sicherungseinrichtung.

**Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler (Standrohr-/Hydrantenzähler)**



*Zweckverband der Abwasserentsorgung  
und Wasserversorgung  
(Körperschaft öffentlichen Rechts – KöR)*

2. Bei Einsatz des Standrohrzählers im öffentlichen Straßenraum hat der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen vor Installation beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen und im Falle der Installation durch den Zweckverband gemäß Teil III, Ziffer 2 vor der Installation gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen.
3. Mit der Übernahme des Standrohres geht die Verkehrssicherungspflicht nach § 823ff BGB auf den Kunden über. Dieser haftet dem ZV JenaWasser für alle sich während des Überlassungszeitraums durch die Aufstellung und Benutzung ergebenden Schäden.
4. Bei Verlust und/oder Beschädigung des Standrohrzählers/Hydrantenzählers hat durch den Kunden eine sofortige Mitteilung an den ZV JenaWasser erfolgen.
5. Die Weitergabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers an Dritte ist nicht gestattet.

**V. Abschließende Bestimmungen / Hinweise**

1. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und die Bestimmungen der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS).
2. Bei vorzeitiger Rückgabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers durch den Kunden, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Vorlage oder Übergabe von Standrohrzählern/Hydrantenzählern zur Zählerablesung während der Vertragslaufzeit oder etwaige Zählerwechsel aufgrund bestehender Mängel oder wegen Ablaufs der Eichfrist sind hiervon ausgenommen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.
4. Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:  
Anlage A  
Antrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichen Zählers (Standrohr/Hydrantenzähler)

Jena, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zweckverband JenaWasser

\_\_\_\_\_  
Kunde